



ULTRALEICHTFLUGAUSBILDUNG Nr. (1)

Nichtflieger → Luftsportgeräteführer LSG-F (UL- aerodyn.)

Gesetzliche Grundlagen: LuftPersV § 42 Luftsportgeräteführer

Voraussetzungen:

Mindestalter: Beginn ab 16 Jahre
Lizenz ab 17 Jahre

Tauglichkeitszeugnis: (LuftVZO § 24a)
JAR-FCL-3 Klasse 2

Innerhalb von 4 Wochen nach Beginn bzw. vor dem ersten Soloflug.

Theoretische Ausbildung in 9 Fächern:

- 1) Luftrecht,
- (2) Meteorologie
- (3) Navigation
- (4) Aerodynamik
- (5) Allgem. Luftfahrzeugkenntnisse
- (6) Verhalten in besonderen Fällen
- (7) Menschliches Leistungsvermögen
- (8) Pyrotechnik
- (9) Flugfunk bzw. Erwerb des BZF

Praktische Ausbildung:

- ≥ 30 Flugstunden gesamt, davon ≥ 5 Std. mit ≥ 40 Starts Solo
- An- und Abflüge zu fremden FP
- Außenlandeübungen mit Lehrer
- mind. 2 Überlandflüge mit Lehrer über eine Gesamtstrecke von mind. 200 km mit Zwischenlandung
- mind. 3 Überlandflüge solo über 50 km, davon 2 mit Landung auf einem anderen Flugplatz
- theoretische und praktische Einweisung zur Beherrschung in besonderen Flugzuständen und Verhalten in Notfällen

Prüfungen:

- Theoretische Prüfung (o.g. Fächer)
- Praktische Prüfung

Erforderliche Dokumente für LSG-Büro:

- Ausbildungsmeldung
- Kopie Personalausweis oder Pass
- Antrag auf Führungszeugnis Beleg "0"
- Auskunft Verkehrszentralregister
- Flugtauglichkeitszeugnis Klasse 2
- Ausweis Sofortmaßnahmen am Unfallort bzw. Kopie Führerschein
- Antrag zur Ausstellung der Erlaubnis mit Anlagen lt. ABH

Gültigkeit / Verlängerung / Erneuerung: (LuftPersV § 45)

60 Monate gültig sofern folgender Nachweis erbracht wird innerhalb der letzten **24** Monate auf UL, RMS/MFZ:

- mind. **12 Std.** davon **6 Std.** als PIC
- mind. **1 Std.** Übungsflug mit Fluglehrer auf aerod. UL
- gültiges Flugtauglichkeitszeugnis
- Nachweis im Flugbuch

Sind diese Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt, müssen die fehlenden Starts mit oder unter Aufsicht eines Fluglehrers ausgeführt werden **bzw.** durch eine Befähigungsüberprüfung ersetzt werden

Passagierflüge: Erwerb nach § 84a und Eintrag der Berechtigung in Lizenz.

d.h. 5 Überlandflüge nach Lizenzerwerb, davon 2 ÜL-Flüge über 200 km mit ZL in Begleitung eines Fluglehrers und Ablegen einer **Prüfung**, die bei den letzten 200 km-Flug durchgeführt werden kann.

Ausbildungskosten: (das Bonussystem lt. Preisliste ist hierbei noch nicht berücksichtigt). Bei Zugrundelegung der Mindestflugstunden und Mindest- Starts / - Landungen belaufen sich die reinen Fluggebühren auf ca. 3.500,-- €